

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Anhang: Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seyn sollte, für einmal wenigstens hierüber nichts zu beschließen, sondern zu erwarten, was der Erfolg iener Liquidation seyn werde, da man dann je nach den Umständen, noch immer das angemessen erachtende werde vorkehren können.

Dekretsvorstellung.

Der gesetzgebende Rath

Auf die Botschaft des Völz. Rath v. 27. Winterm. 1800 und nach angehörttem Vortrage seiner Staatswirtschafts-Commission;

In Erwägung, daß es eben so billig- als für den Staat vortheilhaft sey, bey dem bevorstehenden Verkauf der Nationalgüter, die durch eben diesen Verkauf zu tilgenden rückständigen Gehaltsanforderungen der Beamten, zahlungsweise anzunehmen;

In Erwägung aber, daß diese Befugniß, so wie sie in den §§. 10 und 17 des Dekrets vom 10. April 1800 enthalten ist, allen denselben Beamten, welche ihre Anforderungen nicht so anzubringen wüsten, zum Nachtheil gereichen müßte;

In Erwägung endlich, daß es Pflicht sey, bey dieser Befugniß solche Einschränkungen anzubringen, daß nicht der Vortheil der einen, den andern zum Nachtheil gereiche, sondern daß es bey der im allgemeinen geschäflich vorgeschriebenen gleichmäßigen Bezahlung aller im Rückstande sich befindlichen Beamten sein Verbleiben habe; beschließt:

1. An die Bezahlung des Kaufschillings der zu versteigernden Nationalgüter werden auch angenommen, die eben durch diesen Verkauf zu tilgenden Forderungen der im Rückstande begriffenen Beamten.
2. Diese Forderungen müssen an dem gleichen Orte und zu gleicher Zeit eingereicht werden, die zu Bezahlung des ersten Quarts der Kaufsumme bestimmt sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

10.

Gutachten der Finanzcommission, vom 8ten November, über die Handlungs-Abgaben.

Das bisherige Auflagensystem belegte den Handel mit einer Abgabe auf den Verkauf. Der Erfolg hat aber

gezeigt, daß diese Abgabe als gehäßig angesehen werde, viele Gewerbe nicht betreffe, wenig ergiebig sey, und sehr viel willkürliche enthalte.

Der Völz. Rath schlägt daher die oben auseinander gesetzte Auslage auf Patente vor, und fügt dem bey, daß er mit Zuversicht behaupten könne, daß eine solche, als Ersatz der bisherigen, von dem Handelsstande angesehnt worden sey. Nebst dem, daß sie den Vortheil hat, das ganze Industriewesen zu umfassen, soll sie weit einträglicher werden, und für gewissenhafte Leute, weniger beunruhigend seyn.

Eine Nebenabsicht der Vollziehung ist dann auch, vermittelst des einzuführenden Patentsystems, eine nähere Kenntniß von der gesamten vaterländischen Betriebsamkeit zu erhalten, um zweckmäßiger darauf wirken zu können; so wie um der Polizen die Mittel zu erleichtern, über die gewerbetreibende Classe von Bürgern, ein wachsame Augen zu halten.

Obwohl nun zwar die Finanzcommission bey der Prüfung des ganzen Auflagensystems, diesen Nebenabsichten der Vollziehung alle Gerechtigkeit widerfahren läßt, und die Erreichung dieses Zweckes wünscht, so scheint ihr doch, daß ein Gesetz über die Auflagen, eben der Ort nicht sey, wo die Einführung einer solchen Controlle hingehört. Nicht nur würden da zwey wesentlich von einander verschiedene Gegenstände vereinigt, und daher das Ganze beträchtlich verweiltäufigt, sondern es würde auch unser Auflagensystem dadurch einen Anschein von Kleinlichkeit gewinnen, und einem bis ins geringste Detail gehenden, und bis auf die ärmste Volksclasse hinwirkenden Druck verursachen, den man billig von denselben abzuwenden bemüht seyn soll. Auch ohne das, bleibt das Ganze noch immer lästig genug. Nach dem Ermessen der Commission, sollte mithin hier alles dasjenige wegfallen, was sich bloß auf die mit keiner eigentlichen Gebühr belegten, sondern nur mit 3 dkg. Schreibemolument zu bezahlenden Patenten bezieht, indem dieselben ganz offenbar keinen Gegenstand der Finanzen ausmachen können. Nichts steht aber im Wege, daß nicht die Vollziehung eben diese Maßregel, von der man sich wirklich mehrere Vortheile versprechen darf, durch einen besondern Beschluß anbefehle, und deren Vollziehung, gleichzeitig mit dem Auflagensystem anordne.

In Betreff dann des Patentensystems selbst, und als Finanzquelle betrachtet, muß die Finanzcommission bemerken, daß sie zwar dessen Vorzüge von den vorjährigen Handelsabgaben anerkennt, daß es ihr doch aber in etwas auffällt, in dem gegenwärtigen Auflagensystem, daß

te bis jetzt eingeführte Vermögenssteuer verwirft, gerade ne solche Vermögenssteuer für den gesamten Gewerbs-
stand anzutreffen. Feder dazu gehörige Bürger müßt ja
en Umsang, die Wichtigkeit seines Gewerbs, d. i., nicht
ur sein Vermögen, sondern selbst seinen Credit und seine
Erwerbsfähigkeit angeben. Was also die allgemeine Ver-
mögenssteuer nachtheiliges und gehäbiges an sich hat, das
ist auch in vollem, ja fast verdoppeltem Masse, auf diese
Art von Abgabe anwendbar, wo der Gewinst, den man
aus seinem Gelde zieht, mit der Summe desselben, in so
äußerst ungleichem Verhältnisse steht. Indessen fühlt die
Finanzcommission allzusehr die Nothwendigkeit, diesem
Vorschlage beizupflichten, als daß sie auf eine gänzliche
Verwerfung desselben antragen könnte. Einige Modifica-
tionen doch hätte sie an demselben gewünscht.

So scheint es ihr, daß die Handelsabgabe um viel
einfacher und auch gerechter seyn würde, wenn statt den
Cläsen, die bey großer werdendem Handelsfond, immer
eine gröbere Verschiedenheit der Summen, oder weiter
auseinanderstehende, bis auf 100,000 Fr. von einander
abweichende Summen in sich fassen, wo also Handels-
leute von sehr ungleich wichtigem Verkehr, dennoch eine
gleich große Abgabe bezahlen müssen, lediglich bestimmt
würde, daß bey allen und jeden, das Eins vom Tausend
als Abgabe entrichtet werde. Vermittelst dessen würde denn
ein Maximum statt haben, und der Millionair müßte,
wie Recht ist, mehr bezahlen, als der, welcher nur halb
so viel in seiner Handlung zu liegen hat.

In Rücksicht auf die zweyte Classe, die Patente für
Künstler und Handwerker, ist nichts zu bemerken. Zwar
möchte es scheinen, daß es besser wäre, wenn diejenigen
Gewerbe, welche der Patentgebühr unterworfen sind,
namentlich genannt würden; allein diese Aufzählung
würde nicht nur äußerst weitläufig werden, sondern wahr-
scheinlich auch viel schwieriger seyn, als die Bestimmung
der Ausnahmen, zudem wäre jede Auslassung eine wahre
Ungerechtigkeit gegen die aufgezeichneten Gewerbe ähnli-
cher Art. Die in der näheren Entwicklung des Auflagens-
systems vorgeschlagene Rückerstattung der Gebühr an die
Marmorarbeiter und Gerber, welche für eine gewisse
Summe Waaren ausführen, mag ohne großes Bedenken
Platz haben. Indes verdienten vielleicht andere Gewerbe
dieselbe Begünstigung, und dergleichen Ausnahmen schei-
nen immer etwas odioses an sich zu tragen.

In Betreff der dritten Classe könnte die Patentgebühr,
was die Advokaten betrifft, wohl in etwas erhöhet wer-
den. Die Finanzcommission schlägt daher noch 2 Cläsen
vor, eine von 48 Fr. und eine von 64 Fr. — Das Wich-

tigste dabei wäre aber das, daß nicht jedem, der ein sol-
ches Patent begeht, und sich ohne irgend eine Art von
Prüfung, zum Advokaten aufwerfen will, dasselbe er-
theilt würde. In dieser Classe werden, was den von der
Vollziehung eingegebenen Vorschlag betrifft, die Aerzte
und Wundärzte vermischt; alldieweil sie hingegen bey der
näheren Entwicklung des Systems vorkommen, und zu
8, 12, 20 und 32 Fr. taxirt werden, was doch in der
That ganz füglich angenommen werden könnte. Die Pe-
rukenmacher hingegen, scheinen die ihnen in eben dieser
Entwicklung zugesetzte Auszeichnung nicht zu verdienen.

Wegen der vierten Classe, der der Gastwirthen, Wein-
schenken n. dgl., ist zu bemerken, daß sich das Auflagen-
system in Betreff derselben, nach dem erst in diesem Mo-
nat November erschienenen Gesetze, wird zu richten ha-
ben. Die Finanzcommission findet übrigens, daß 300 Fr.
auch für den größten Gasthof der Schweiz, eine außeror-
dentlich starke Abgabe wäre. Als Maximum könnte man
100 Fr. annehmen.

Die in der fünften Classe enthaltenen Schauspiele,
Concerete, Vorweisungen von Seltenheiten u. s. w., schei-
nen mehr Gegenstände zu seyn, woron die zu erhebende
Gebühr der Munizipalitätscafe, als aber der Nation zu-
fliessen sollte; daß sie aber einer Abgabe unterworfen
werden, ist ganz gerecht.

Betreffend dann die von der Patentgebühr ausgenom-
menen Beriffe und Gewerbe, so scheint es, daß die unter
Litt. b) genannten Gewerbe, gar wohl und so gut, wie
viele andere der Regel unterworfen, und zur Erhebung
eines Patents angehalten werden könnten, mit alleiniger
Ausnahme der angezeigten Kämmer, Spinner u. Weber,
so wie der Fuhrleuten und Schiffer.

Was endlich die Vollziehung anbelangt, so ist ganz
richtig, daß dieselbe mit aller Strenge bewerkstelligt wer-
den muß, und insoweit sind die gegen die fehlbaren Bürger
vorgeschriebenen Strafen, ganz an ihrem Orte. Zu-
kreng aber dürfte wohl diejenige seyn, welche gegen
Richter und Beamte verhängt werden soll, die ohne
Vorweisung des Patents, einem gewerbetreibenden Bürger,
in Sachen seines Gewerbes, in irgend etwas be-
hülflich seyn würden. Wie leicht kann nicht eine solche
Formalität übersehen werden; und sollte es nicht Hölle
geben, wo das buchstäbliche Bestehen auf derselben, eine
wahre Ungerechtigkeit seyn würde? Schon ohnehin hat
man die größte Mühe, gute Richter und Beamte zu
finden oder in ihren Stellen zu erhalten. Dergleichen
neue Belästigungen dann, werden die wirklich vorhan-
dene Abneigung noch vermehren.